

Bei der Nutzung dieser Möglichkeit erhält die Linie XIV eine noch breitere Vorlaufmöglichkeit zur Suche und Auswahl geeigneter IKP Kandidaten und zur Deckung des Bedarfs von Strafgefangenen entsprechend ihrer Berufsstruktur.

Dabei ist ebenfalls grundsätzlich über die Linie VII des MfS zu gehen, die eine listenmäßige Aufstellung über solche Personen von den Leitern der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei erhält und ihren Einfluß geltend machen kann, in welche Strafvollzugseinrichtung die Einweisung nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils, unter Berücksichtigung der Instruktion Nr. 054/71 des Leiters der Verwaltung Strafvollzug über die Einweisung von zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilten Strafgefangenen in die Strafvollzugseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgen soll.

Mit der Übernahme der Strafgefangenen aus den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums des Innern wird weiterhin erreicht, daß bestimmte Strafgefangene, bei denen eventuell auch perspektivische Interessen von operativen Linien des MfS vorliegen, nicht erst in Strafvollzugseinrichtungen des Ministeriums des Innern eingegliedert werden, wo sie einerseits einer teilweise negativen Beeinflussung unterliegen und wo andererseits die Bedingungen für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung eines operativen Kontaktes auf Grund der Spezifik dieser Haftbedingungen wesentlich ungünstiger sind als in den SGAK der Linie XIV.

Die Suche und Auswahl unter Beschuldigten und inoffiziellen Kräften  
der Linie IX

Im Ergebnis der Diplomforschung konnte die Erkenntnis gewonnen werden, daß sich die Übernahme inoffizieller Kräfte der Linie IX in die SGAK der Linie XIV bewährt hat und von deren Leitern praktiziert wird.  
Bei diesen Übernahmen sind jedoch einige Spezifika zu beachten.

Sie ergeben sich im wesentlichen aus

- den unterschiedlichen Haftbedingungen im SGAK gegenüber der Untersuchungshaft